

Das Zensurverbot im Prozess des Wandels und der inhaltlichen Neubestimmung

Murad Erdemir

I. Vom Eros des Grundgesetzes

Es ist Sonntagabend. Wir notieren den 12. März 2017. Kurz vor Mitternacht. »Titel, Thesen, Temperamente« (»ttt«) preist die Schönheit der Demokratie und die Kraft des Grundgesetzes. Der Moderator Max Moor – den meisten von uns noch besser bekannt als Dieter Moor – fragt nach dem Eros des Grundgesetzes: »Also welcher ist der schönste Artikel im Grundgesetz?« Andreas Vosskuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts: »Artikel 1 Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Max Moor: »Weil sich alles andere daraus ableitet?« Der oberste Verfassungsrichter: »Alles andere leitet sich daraus ab. Wir denken das Grundgesetz vom einzelnen Menschen her – und seiner Würde! Und alles andere muss sich sozusagen danach richten und muss aus dieser Perspektive erklärbar sein. Der Staat dient dem Einzelnen und seiner Würde – nicht umgekehrt.«

II. Die DNA der Demokratie

Nun bin ich nicht der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Aber wenn Max Moor mich gefragt hätte. Wenn er mich nach dem Eros des Grundgesetzes gefragt hätte. Ich hätte ihm noch eine weitere Vorschrift genannt. Wir können nicht über die Schönheit der Demokratie reden, ohne auch über das Zensurverbot zu reden. Gewiss! Der absolute Schutz der Menschenwürde ist das Fundament unserer Verfassung. Aber erst mit der Medienfreiheit und ihrer schönen Zwillingsschwester, dem Zensurverbot, wurde über Artikel 5 die DNA der Demokratie¹ festgeschrieben.

Zwar enthält das Zensurverbot kein eigenständiges Grundrecht. Als Proklamation der Freiheit des Geistes² findet es aber seinen zentralen Platz im Kanon der Kommunikationsgrundrechte. Und es erstreckt sich auf alle Äußerungen, die unter die Begriffe der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Rundfunkfreiheit und der Filmfreiheit fallen. Und im Hinblick auf die Informationsfreiheit gilt, dass jeder Zeitungleser, jeder Radio-Hörer, jeder TV-Zuschauer, jeder Internet-Nutzer, jeder Cineast und auch jeder Gamer durch Zensurmaßnahmen gegen die von ihm benutzten Quellen in seinem Grundrecht beeinträchtigt wird.

Grundrechtsdogmatisch gilt das Zensurverbot als spezielle Eingriffsschranke für alle Kommunikations- und Medienfreiheiten. Wir Juristen sprechen in diesem Zusammenhang auch von einer sogenannten Schranken-Schranke.³ Was zugegebenermaßen nicht sehr sexy klingt. Verfassungsrechtlich dürfen wir die Meinungs- und Medienfreiheit beschränken. Das sieht man daran, dass zum Beispiel Beleidigungen oder Volksverhetzung strafgesetzwidrig sind. Das Zensurverbot verwehrt uns jedoch, hierfür das Mittel der Zensur zu gebrauchen. Auch Maßnahmen zum Jugendschutz sind verfassungswidrig, wenn hierfür das Mittel der Zensur zur Anwendung kommt. Und das gilt selbst für den Fall, dass eine schwere Jugendgefährdung im Raum steht.

Mit seiner apodiktischen Feststellung verschafft das Grundgesetz dem Zensurver-

Professor Dr. Murad Erdemir ist Vize-Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen). Er lehrt an der Georg-August-Universität Göttingen sowie am Mainzer Medieninstitut Rundfunk- und Jugendmedienschutzrecht und ist u.a. Mitherausgeber des Nomos-Großkommentars zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

bot einen absoluten Geltungsanspruch, der sich – ähnlich der Unantastbarkeitsklausel der Menschenwürdegarantie – jedem grundrechtlichen Abwägungsprozess entzieht. Eine Zensur findet ebenso wenig statt wie die Menschenwürde nicht antastbar ist. Auch Zensur kann nicht durch Rückgriff auf andere Verfassungsgüter legitimiert werden. Das »Spiel von Grund und Gegengrund«,⁴ bei dem Verfassungsgüter gegenübergestellt und sodann im Wege praktischer Konkordanz zum schonendsten Ausgleich gebracht werden ... Dieses Spiel findet ebenfalls nicht statt.

Allerdings: Ähnlich wie bei dem Menschenwürdesatz versprechen uns die Mütter und Väter des Grundgesetzes da etwas, dass sich jedenfalls so – also in diesem absoluten Geltungsanspruch – niemals wird halten lassen. Selbstverständlich wird der Mensch – um nur ein Beispiel zu nennen – in seiner Würde verletzt, wenn er infolge eines finalen polizeilichen Schusswaffengebrauchs sein Leben verliert. Schließlich ist das menschliche Leben vitale Basis der

Menschenwürde und damit letztlich ihre Voraussetzung.

Und selbstverständlich findet auch Zensur statt. Es kommt allein darauf an, wie wir sie definieren. Und es gehört zum Wesen der Zensur, dass man sie nicht klar definieren kann. Dabei beschreibt bereits der Begriff »Verbot« eine ausgesprochen ambivalente Sache, je nachdem, wen man danach befragt: So hat man Kasseler Schüler während der documenta 14 im Sommer 2017 danach gefragt, welches Werk sie am liebsten für den »Parthenon« hergeben möchten. Also jenem Tempel verbotener Bücher, mit welchem die argentinische Künstlerin Marta Minujin ein Zeichen gegen Zensur gesetzt hat. Und Sie ahnen womöglich die Antwort der Schüler: Es war das Mathe-Buch.

Und hätte man mich gefragt: Ich hätte mit einer Gegenfrage geantwortet. Warum beschränkt man sich auf Bücher? Warum macht man nicht auch Filme als zensurtaugliches Objekt aus? Und die Erklärung dafür liegt nahe: Bücher sind ein gesellschaftliches Symbol für Kultur und Bildung. Filme nicht unbedingt. Und Horrorfilme – in den achtziger und neunziger Jahren reihenweise zensiert und beschlagnahmt – schon gar nicht. Und dabei hätten sie dem Parthenon bestimmt zusätzlichen Glanz verliehen: Sorgfältig in transparenter Plastikfolie vakuumierte Videokassetten und DVDs. Mit so schillernden Titeln wie »Die Forke des Todes«, »Das Geisterschiff der schwimmenden Leichen«, »Jungfrau unter Kannibalen«, »Ein Zombie hing am Glockenseil«, »Man-Eater« oder schlicht und einfach »Muttertag«.

III. Der »richtige« Zensurbegriff

1. Formeller »technischer« Zensurbegriff

In einem gewissermaßen »feuilletonistischen« Sinne wird häufig schon dann von »Zensur« gesprochen, wenn ein öffentlicher Informationsvorgang – auf welche Art auch immer – beeinträchtigt, verhindert oder sanktioniert wird. Sei es im Voroder im Nachhinein, sei es von staatlicher oder von privater Seite. Dann wird »Zensur« schnell zu einem missverstandenen und beliebigen Rechtsbegriff. Das Bundesverfassungsgericht dagegen – und mit ihm die herrschende rechtswissenschaftliche Lehrmeinung – vertritt einen engen

formellen, in gewisser Weise technischen Zensurbegriff und sieht allein die behördliche Vorzensur davon erfasst: Wenn also Medienschaffende erst nach staatlicher Genehmigung veröffentlichen dürfen. Wir Juristen sprechen in diesem Zusammenhang von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.⁵ Zensur bedeutet hiernach im Grunde anlasslose systematische Informationskontrolle des Staates im Vorfeld der Veröffentlichung.

Der technische Zensurvorgang besteht dabei aus vier Elementen: (1.) Aus dem Verbot der Veröffentlichung eines Geisteswerkes ohne besondere Erlaubnis, (2.) aus dem Gebot, Geisteswerke vor Veröffentlichung einer Behörde vorzulegen, (3.) aus der Erlaubnis oder dem Verbot durch die Behörde und (4.) aus dem Zwangsmittel der Behörde, Verbote durchzusetzen.⁶

Als historisches »Paradebeispiel« einer staatlicherseits verordneten formellen Vorzensur mag hierbei die Preußische Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 dienen. So heißt es in deren Art. 1: »Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.«⁷

Der Göttinger Verfassungsrechtler Christian Starck hat hierzu formuliert, dass die Liberalität des Zensurverbots darin besteht, dass es das präventive Polizeiregime durch das repressive Gerichtsregime abgelöst hat.⁸

2. Erweiterter Zensurbegriff

Stellt man indes auf einen rein technischen Zensurvorgang ab, so werden letztlich allein vordergründige Bereiche von der Verbotsnorm erfasst. Und sublimale und gerade deshalb möglicherweise noch wirksamere Formen planmäßiger und systematischer Kontrolle im Kommunikationsbereich bleiben ungeahndet.

So führt das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem »Pamir«-Urteil aus dem Jahre 1966 aus, dass »eine Umgehung des Zensurverbots ... nicht nur zu bejahen (wäre), wenn die Vergnügungssteuer etwa nach Art einer Erdrosselungssteuer ausgestaltet wäre, so dass die Versagung des Prädikats die Aufführung des Filmes wirtschaftlich unmöglich macht. Vielmehr wäre eine solche Umgehung bereits dann anzunehmen, wenn nach verständigen wirtschaftlichen Erwägungen ein nicht mit einem Prädikat versehener Dokumentar- oder Kulturfilm ohne Rücksicht auf gewisse Schwankungen der Marktlage kaum aufgeführt werden könnte.«⁹

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang zudem eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aus

dem Jahre 1985, in welcher es ebenfalls um die Ablehnung der Erteilung eines Prädikats durch die obere Landesbehörde Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) – seit 2009: Deutsche Film- und Medienbewertung – ging. Diesmal für den Spielfilm »Dorotheas Rache«. Das Gericht führte unter anderem aus, dass »gezielte Förderung, mehr aber noch gezielte Nichtförderung ... auf indirektem Wege in bedenkliche Nähe zu einer nicht erlaubten Zensur führen (könne)«.¹⁰

Aber auch das Bundesverfassungsgericht zeigt in seinem wegweisenden »Tanz der Teufel«-Beschluss aus dem Jahre 1992 durchaus Sympathien für einen erweiterten, auch faktische Kontrollmechanismen umfassenden Zensurbegriff. Ich komme darauf gleich noch zurück.

3. Vor- und Nachzensur

Es fragt sich zudem, ob die herkömmliche Unterscheidung zwischen Vor- und Nachzensur im Zeitalter der digitalen Online-Kommunikation unverändert Bestand haben kann. Wenn ein analoges Medium – wie etwa ein Buch oder eine Zeitung – seinen Weg in die Buchhandlung oder in den Kiosk gefunden hat, kann das Geisteswerk jederzeit seine Wirkung ausüben. Dagegen ist bei Abrufdiensten mit dem Moment des Einstellens des Medieninhalts ins Netz dessen kommunikative Funktion regelmäßig noch nicht erfüllt. Der Text ist dann zwar »veröffentlicht«, weil der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Nutzer hat ihn zu diesem Zeitpunkt aber regelmäßig noch nicht wahrgenommen geschweige denn gelesen.

In der jüngeren juristischen Literatur sind deshalb Ansätze erkennbar, die sich für eine entsprechende Ausweitung und Anpassung des Zensurbegriffs an neue Medienangebote aussprechen.¹¹ Die Kunst wird hier darin bestehen, eine partielle Ausdehnung des Zensurverbots auf die Nachzensur zu etablieren, ohne dabei staatliche Stellen generell an der nachträglichen Prüfung und Ahndung von möglicherweise jugendschutz-, ehrschutz- oder strafrechtsrelevanten Inhalten zu hindern. Man wird also zu klären haben, wie viel Karenzzeit dem Anbieter nach dem Einstellen eines Inhaltes einzuräumen ist.

4. Die FSK als Adressatin des Zensurverbots

Wie bereits erwähnt, richtet sich das Zensurverbot in seiner unmittelbaren Geltung allein gegen den Staat. Ob und inwieweit zum Beispiel die binnenpluralistisch strukturierten Landesmedienanstalten als Adressaten des Zensurverbots in Betracht kommen, wird unterschiedlich gesehen.¹²

Zudem ist dem Zensurverbot auch eine Ausstrahlungswirkung auf privatrechtlich organisierte Einrichtungen wie solchen der Freiwilligen Selbstkontrolle beizumessen, sofern diese nicht frei von bestimmendem staatlichem Einfluss sind.¹³ Dass das Instrumentarium der Selbstkontrolle nicht zwangsläufig vor Zensur schützt, soll am Beispiel der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) exemplifiziert werden:

Das Jugendschutzgesetz statuiert ein generelles Anwesenheitsverbot für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Erlaubnisvorbehalt, nämlich der nach Altersstufen gestaffelten Filmfreigabe durch die oberste Landesjugendbehörde, die diese Aufgabe wiederum an die FSK delegiert hat. Mit anderen Worten: Selbst ein offenkundig für Kinder produzierter Film darf vor Kindern nicht öffentlich aufgeführt werden, wenn er nicht zuvor die FSK passiert hat.

Für die Distribution von Bildträgern wie DVD und Blu-ray Disc gilt das Verbot mit Freigabevorbehalt entsprechend. Selbst den »Zauberer von Oz« aus dem Jahre 1939 oder die Zeichentrickfilm-Fassung von »Das Dschungelbuch« aus dem Jahre 1967 (beide mittlerweile mit der Altersfreigabe »FSK 0« versehen) könnte ein Siebzehnjähriger heute nicht käuflich erwerben, wenn die FSK die Filme zuvor nicht geprüft und entsprechend freigegeben hätte.

Und Marienhof, dieses Stück moderner Fernseh Heimat aus dem Vorabendprogramm der ARD: »Es ist viel passiert ...«, bevor die Serie mit ihren insgesamt 4.053 Folgen in den DVD-Handel kam.

Aufgrund des präventiven Charakters des Verbots mit Freigabevorbehalt wird dessen Vereinbarkeit mit dem Zensurverbot zunehmend in Frage gestellt. Zwar dürften Kontrollmaßnahmen im Filmbereich zu Zwecken des Jugendschutzes nicht gegen das Zensurverbot verstoßen, wenn sie nur zu einer Verbreitungsbeschränkung führen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Medieninhalte für erwachsene Personen gleichsam als Kern der Öffentlichkeit ebenso unverändert wie frei erreichbar bleiben. Insoweit ist die Prüfung solcher Filme, die sich von vornherein allein an ein erwachsenes Publikum richten, für die also von vornherein keine Jugendfreigabe beantragt ist, mit dem Zensurverbot nicht zu vereinbaren.¹⁴ Zumal die Filmschaffenden aufgrund der in § 1 Abs. 2 der FSK-Grundsätze verankerten Selbstverpflichtungserklärung gar keine andere Wahl haben, als ihre Titel zur Kennzeichnung vorzulegen.

Dagegen wäre ein Gang zur Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO/JK), deren Rechtsgutachten sich auf die Überprüfung möglicherweise strafbarer Inhalte beschränken, die denkbar grundrechtsschonendere Alter-

native. Denn den Gutachten aus der Feder sachverständiger unabhängiger Juristen wird – ebenso wie den Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle – ein Gutgläubensschutz zuerkannt.¹⁵

Damit hier kein falscher Eindruck entsteht: Die FSK leistet seit jeher ganz hervorragende Arbeit. Sie ist unverzichtbar für den Jugendmedienschutz. Die sogenannte Erwachsenenprüfung allerdings: Sie verstößt gegen das Grundgesetz!¹⁶ Zumal die FSK infolge der starken Position der sogenannten Ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden sowie der deutlichen Beteiligung der öffentlichen Hand an den Filmprüfungen und an der Verabschiedung der FSK-Grundsätze gerade nicht frei von bestimmendem staatlichem Einfluss ist.¹⁷

IV. »Eine Zensur findet gelegentlich statt«

Zu diesem Befund gelangte schließlich auch das Bundesverfassungsgericht im Fall »Tanz der Teufel«. Der Sachverhalt stellt sich stark vereinfacht wie folgt dar:

Der Filmverleih hatte »Tanz der Teufel« noch nicht veröffentlicht, sondern sich bei der FSK um eine Alterskennzeichnung »Nicht freigegeben unter 18 Jahren« – heute heißt das »Keine Jugendfreigabe« – bemüht. Die FSK lehnte eine Kennzeichnung ab und vertrat die Auffassung, dass der Film gewaltverherrlichend sei und gegen § 131 Strafgesetzbuch verstößt. Sie hatte die Strafverfolgungsbehörden über diesen Verdacht informiert und der Film wurde in der vorgelegten Form eingezogen.

Das Bundesverfassungsgericht erkannte hierin einen Fall von Zensur und zeigte dabei durchaus Sympathien für einen erweiterten, auch faktische Kontrollmechanismen umfassenden Zensurbegriff. Ich zitiere aus dem »Tanz der Teufel«-Beschluss:

»Jedenfalls darf das Kennzeichnungsverfahren nicht so gehandhabt werden, dass ein Antragsteller nicht mehr frei darüber entscheiden kann, ob er den zur Kennzeichnung vorgelegten Film verbreiten will oder nicht. Begehrt ein Antragsteller die Kennzeichnung eines Films mit »Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren«, weil er nur einen gekennzeichneten Film vertreiben möchte, so hat er über die Verbreitung des Films noch nicht entschieden. Wird in einem solchen Fall durch die Beschlagnahme des Films dessen Verbreitung verhindert, ohne dass dem Antragsteller zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, wegen der im Kennzeichnungsverfahren deutlich gewordenen strafrechtlichen Bedenken von dessen Verbreitung Abstand zu nehmen, so kommt diese Maßnahme einer Zensur gleich und verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG.«¹⁸

Zwar hob das Bundesverfassungsgericht Ende 1992 die Beschlagnahme auf, weil die damalige Fassung des für mediale Gewaltdarstellungen maßgeblichen § 131 StGB nur Gewalt gegen Menschen, nicht aber gegen Zombies erfasst hat. Nahezu 35 Jahre sollte dieser Schildbürgertanz um einen Meilenstein des Fantasy- und Splatter-Horrors aber insgesamt dauern, bis der Film Anfang 2017 erstmals ungeschnitten und remastered auf Blu-ray Disc und DVD erscheinen konnte. Nunmehr übrigens freigegeben ab 16 Jahren.

Das Medienstrafrecht – hierbei im Besonderen der Gewaltdarstellungstatbestand des § 131 StGB – bewegt sich auf einem schmalen Grad zwischen Zensur und Nichtzensur. So stellt § 131 StGB Herstellung und Verbreitung einschlägiger Gewaltdarstellungen zwar unter Strafe. Dem potenziellen Regelungsadressaten bleibt aber weiterhin die vorherige Prüfung überlassen, ob der Tatbestand erfüllt ist oder nicht. Diese Prüfung wie auch gegebenenfalls die Entscheidung, das Risiko von Repressivmaßnahmen auf sich zu nehmen, wird im Falle der Zensur dem Kommunikator gerade genommen.

Mit anderen Worten: Eine Strafnorm als solche bedeutet nach ganz herrschender Rechtsauffassung noch nicht Zensur. Man kann das freilich auch ganz anders sehen, bedenkt man, was die Schere im Kopf zu bewirken vermag.

Und noch ein Wort zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), immerhin eine Bundesoberbehörde und für die Indizierung insbesondere von Filmen und auch Computerspielen verantwortlich. Sie rettet allenfalls die Tatsache vor dem Zensurvorwurf,¹⁹ dass sie erst nach Veröffentlichung tätig wird. Dabei ist die Indizierung mit ihrem totalen Werbeverbot und den weitreichenden Distributionsbeschränkungen ein ziemlich scharfes Schwert. Indizierte Titel finden in der öffentlichen Wahrnehmung kaum noch statt. Die Indizierung begründet einen empfindlichen Eingriff in die Informationsfreiheit auch Erwachsener. Und entfaltet somit faktische Zensurwirkungen. Dabei kommt die Aufnahme eines Filmwerks in Liste B – erfasst werden hier solche Trägermedien, welche nach Einschätzung der BPjM einen strafrechtlich relevanten Inhalt haben – faktisch sogar einem Verbreitungsverbot gleich.²⁰

V. Neue Gefährdungslagen für die digitale Kommunikation

Ich habe mich in der Vergangenheit immer dagegen ausgesprochen, dem Zensurverbot als Kern der Medienfreiheit prinzipielle Drittwirkung beizumessen. Zumal die Anerkennung des Zensurverbots unter

Privaten empfindlichen Einfluss auf die Meinungsfreiheit nehmen kann. Das war allerdings, bevor der Entwurf eines sogenannten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes die Grundlagen für eine privatisierte Rechtsdurchsetzung und für Selbstzensur formulierte.

Damit auch hier kein falscher Eindruck entsteht: Selbstverständlich braucht es einen Schutz unserer Gesellschaft vor Gewalt, Hass und Extremismus im Netz – die Rede ist von sogenannter Hate Speech. Und wie man solche Abgründe zuschütten kann, ohne die Redefreiheit gleich mit zu beerdigen, ist eine Herkulesaufgabe, die über das vorliegende Thema weit hinausreicht. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wird dieser Aufgabe jedenfalls nicht gerecht. Die gesetzliche verordnete Beteiligung des Nutzers am Regulierungsprozess erweist sich vielmehr als erster Schritt in die selbstregulierte Zensur.²¹

Aber auch sonst bestehen neue Gefährdungslagen für die digitale Kommunikation, die zudem nicht von staatlichen Stellen ausgehen müssen. So können auf Algorithmen basierende Angebote von Suchmaschinen unter dem Stichwort der sogenannten Auffindbarkeit eine Gefahr für den Informationszugang und die Informationsvielfalt darstellen. Und damit zensurähnliche Wirkungen entfalten.

Wir brauchen eine gesellschaftliche Debatte darüber, wie wir mit meinungsbildenden Plattformen umgehen können, die zu dominant für unseren gesellschaftlichen Diskurs geworden sind. Bevor »das große Löschen« beginnt.²²

VI. »Das Schweigen«

Die Cineasten unter Ihnen kennen bestimmt Ingmar Bergmans gleichnamiges metaphorisches Drama aus dem Jahre 1963. Als besonders anstößig angesehen wurden der öffentliche Liebesakt eines Paares in einem Varieté, der Verkehr Annas mit einem Fremden in einer leerstehenden Kirche und die Masturbationsszene ihrer älteren Schwester Ester.

Im Dezember 1963 beschäftigte sich der Arbeitsausschuss der FSK mit dem Film. Er gab »Das Schweigen« ebenso unerwartet wie einstimmig ohne Schnitte ab 18 Jahren frei. Der Ausschuss attestierte laut Protokoll vom 10. Dezember 1963, etwas Aufgesetztes oder Spekulatives könne nicht unterstellt werden. Und selbst die drei heiklen Szenen seien »von höchster künstlerischer Intensität und treffender Symbolkraft« und würden dadurch geistig überhört.²³ Damit hatte die FSK zum ersten Mal in ihrer Geschichte relativ ausführliche und direkte Sexszenen zugelassen. Und der Zensur eine klare Absage erteilt.

»Das Schweigen« meint hier jedoch noch etwas ganz anderes. Wenn ich vorhin von dem Zensurverbot als der schönen Zwillingschwester der Medienfreiheit gesprochen habe, dann ist Schweigen die dunkle Schwester der Tat. Schweigen bedeutet immer Zustimmung.

James Orbinski, Präsident des Internationalen Rates von Ärzten ohne Grenzen, beschrieb es bereits in seiner Rede bei der Verleihung des Friedensnobelpreises am 15. Oktober 1999 so: »Lange genug wurde Schweigen mit Neutralität verwechselt und als notwendige Voraussetzung für humanitäre Hilfe postuliert. Ärzte ohne Grenzen hat von Anfang an im Widerspruch zu dieser Annahme gearbeitet. Wir glauben nicht, dass Worte immer Leben retten können, aber wir wissen, dass Schweigen mit Sicherheit tötet.«²⁴

In einem Klima, in dem Meinung gar nicht erst entstehen kann, weil man sich gar nicht erst traut, sie zu artikulieren und damit an die Öffentlichkeit zu gehen ... In einem Klima, in dem es keine publizierte Meinung mehr gibt ... In solch einem Klima braucht es auch keine Zensur mehr. Denn die Selbstzensur macht die Zensur, den Eingriff von außen, überflüssig. Das Thema hat sich erledigt!

Zwar sind wir von einem solchen Klima hier in Deutschland derzeit – man möchte sagen: Gott sei Dank – Lichtjahre entfernt. Unsere Demokratie. Sie funktioniert!

VII. Wandel und Neubestimmung

Dies alles ist aber kein Grund, sich entspannt zurückzulehnen. Denn das Zensurverbot befindet sich im Prozess des Wandels und der inhaltlichen Neubestimmung. Wir – und ich meine damit nicht nur meine Zunft, die Juristen – wir alle müssen das Zensurverbot neu denken, damit es nicht an Strahlkraft verliert und den neuen Aufgaben gewachsen ist. Den neuen Aufgaben in Zeiten konvergierender Medien und der Digitalisierung der Gesellschaft. Mithin in Zeiten, in denen die Begriffe Vor- und Nachzensur zunehmend an Trennschärfe verlieren und die Meinungsmacht privater Plattformbetreiber einen ebenso demokratiefeindlichen Beigeschmack bekommt wie die Hassreden namenloser sogenannter Netzbürger.

Wir müssen den Zensurbegriff neu denken! Damit die apodiktische Feststellung des Grundgesetzes, dass eine Zensur nicht stattfindet, nicht irgendwann doch noch zu einer ironischen Floskel verkommt.

Wenn Juristen und Nichtjuristen also heute von »Zensur« sprechen ... und das ist mein vorläufiges Fazit für den Moment: Wenn wir heute und zukünftig von »Zensur« sprechen, dann muss es um jedweden Eingriff in die Meinungs-, Presse-, Rund-

funk- und Filmfreiheit gehen, sofern er nicht zum Schutze bedeutender Rechtsgüter geboten ist.

Und deshalb bin ich sehr froh, dass ich heute nicht nur zu Juristen, sondern dass ich zu den Vertretern der unterschiedlichsten Fachrichtungen und Disziplinen sprechen darf. Sie repräsentieren in Ihren zukünftigen Berufen und weit darüber hinaus die Zivilgesellschaft. Reden Sie laut und unmissverständlich darüber, wenn Ihnen Zensur begegnet. In welcher Form auch immer. Heben Sie deutlich den Zeigefinger und mahnen Sie an, was zu erledigen ist!

Zum Schluss: Voltaire

Das letzte Wort für den Moment – und ich denke Sie werden es alle kennen – es gehört der Autorin Evelyn Beatrice Hall alias Stephen G. Tallentyre, die in ihrem 1906 in London erschienenen Werk »The Friends of Voltaire«²⁵ dem französischen Philosophen und Schriftsteller folgenden, viel zitierten Satz zugeschrieben hat: »I disapprove of what you say, but I will defend to the death your right to say it.«

1 So auch der passende Titel der gemeinsamen Konferenz des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) vom 3. Juni 2014 in der Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Berlin: »Die DNA der Demokratie: 65 Jahre Grundgesetz – 65 Jahre Pressefreiheit«.

2 Begriff bei *Bethge* in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 130.

3 *Bethge* in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 129 m.w.N.

4 Begriff bei *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 289 f.

5 Siehe bereits BVerfG, Beschluss vom 25. April 1972 – 1 BvL 13/67 = BVerfGE 33, 52 (72) – »Der lachende Mann«.

6 *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 46.

7 *Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803 – 1850, 3. Aufl. 1978, Nr. 35.

8 *Starck* in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 172.

9 BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1966 – VII C 128.64 = BVerwGE 23, 194 (199) – »Die Pamir«.

10 VGH Hessen, Urteil vom 22. Oktober 1985 – IX OE 44/80 = NJW 1987, 1436 (1437) – »Dorotheas Rache«.

11 Eingehend zu den neuen Gefährdungslagen für die digitale Massenkommunikation *Koreng*, Zensur im Internet, 2010; siehe hierzu auch *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juli 2017, Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 555 ff.

12 Die Landesmedienanstalten vom Adressatenkreis des Zensurverbots ausnehmend z.B. *Bethge* in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 134b.

13 So ausdrücklich *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Juli 2017, Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 553.

14 Eingehend zur Verfassungswidrigkeit der sogenannten Erwachsenenprüfung durch die FS *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 180 ff.; beipflichtend *Gutknecht* in: Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 14 JuSchG Rn. 5 sowie *Liesching*, Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa, 2002, S. 136 f., 182; kritisch auch *Cole* in: Dörr/Kreile/Cole (Hrsg.), Handbuch Medienrecht, 2. Aufl. 2011, Kap. G Rn. 20; instruktiv hierzu *Degenhart*, UFITA 2009, 331, welcher der Prüfung der Erwachseneninhalte im Zuge der Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 JuSchG zensurgleiche Wirkungen beimisst.

15 Siehe zum Gutgläubensschutz von Gutachten der Juristenkommission *Erdemir*, JMS-Report 3/2011, 2 (5) m.w.N. – Zur Tätigkeit der Juristenkommission vgl. *Bestgen*, tv diskurs 1/2010, 74 ff. sowie *Erdemir* in: Raue/Hegemann, Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, 2. Aufl. 2017, § 23 Rn. 48 f., 132.

16 Siehe oben Fn. 14.

17 Siehe hierzu auch *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot, 2000, S. 185 ff.

18 BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698/89, Rn. 121 = BVerfGE 87, 209 – »Tanz der Teufel«.

19 Siehe hierzu *Roßbach*, Achtung Zensur! Über Meinungsfreiheit und ihre Grenzen, 2018, S. 39 ff., 42.

20 Näher hierzu *Erdemir*, JMS-Report 3/2011, 65 (66).

21 So auch der Befund von *Müller-Franken*, AfP 2018, 1 (13).

22 Siehe hierzu den Gastbeitrag von *Beckedahl* in der Süddeutschen Zeitung vom 28. Juni 2017, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-und-das-netzwerk-durchsetzungsgesetz-das-grosse-loeschen-beginnt-1.3564185>.

23 *Kniep*, »Keine Jugendfreigabe!«. Filmzensur in Westdeutschland, 1949–1990, 2010, S. 130.

24 Die Friedensnobelpreisrede von James Orbinski ist als PDF-Datei abrufbar unter <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/germany/files/attachments/aerzteohne-grenzen-1999-friedensnobelpreisrede.pdf>.

25 *S. G. Tallentyre*, The Friends of Voltaire, Smith, Elder & Co. London, 1906, S. 199. Der Volltext ist abrufbar unter <https://archive.org/details/friendsofvoltair00hallrich>.

Der Beitrag gibt einen um zentrale Fundstellen und Vertiefungshinweise ergänzten Vortrag des Verfassers wieder, den dieser am 14. August 2018 unter dem Titel »Vom Eros des Zensurverbots: Ein Drama in sieben Akten« auf der Tagung »Zensur!? Zur fragilen Differenzierung von Meinungsfreiheit und Verantwortung« in Schwerte gehalten hat. Die interdisziplinäre Tagung wurde ausgerichtet vom Evangelischen Studienwerk Villigst e.V.